

Stand: Dezember 2018

## Der Aufenthalt in Deutschland von Drittstaatsangehörigen mit Daueraufenthaltsrecht-EU in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 38a AufenthG)

Durch die wirtschaftliche und soziale Krise insbesondere in den süd- und süd-osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten nimmt die europäische Binnenmigration nach Deutschland stark zu. Anders als noch vor einigen Jahren nutzen nicht nur immer mehr Unionsbürger\*innen ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU. Auch Angehörige von Drittstaaten, die etwa in Bulgarien, Spanien, Griechenland oder Italien leben, verlagern zunehmend ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland, weil sie in den Ländern ihre Arbeit und Existenzgrundlage verloren haben, oder weil sie bessere Perspektiven auf dem deutschen Arbeitsmarkt sehen.

Insbesondere auch Menschen, die in einem anderen Unionsstaat als Flüchtlinge anerkannt oder den subsidiären Schutzstatus erhalten haben, suchen nach Wegen, langfristig nach Deutschland überzusiedeln. Dies ist rechtlich aber nur unter eingeschränkten Bedingungen möglich.

Denn anders als für Unionsbürger\*innen besteht für Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel in anderen EU-Staaten zwar in den allermeisten Fällen eine innereuropäische Reisefreiheit, jedoch keine unbeschränkte Freizügigkeit für eine dauerhafte Niederlassung innerhalb der EU. Vielmehr ist die Möglichkeit einer dauerhaften Verlagerung des Lebensmittelpunktes in einen anderen EU-Staat oftmals mit Einschränkungen verbunden und an bestimmte Voraussetzungen gekoppelt, die recht ausdifferenziert sind. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen in Deutschland auch in der Beratungspraxis Schwierigkeiten bei der Beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive bestehen: Das nationale und europäische Recht wird der Realität eines grenzenlosen Europas und einer hochmobilen europäischen Gesellschaft oftmals nicht gerecht. Insbesondere sollte der grundsätzlich nur nachrangige Zugang zur Beschäftigung korrigiert werden.

Eine relativ weitreichende Möglichkeit der langfristigen Mobilität in Europa besteht dann, wenn die Person über eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in dem anderen Unionsstaat verfügt. In diesem Fall besteht unter bestimmten Bedingungen nämlich ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer längerfristigen Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Im Folgenden sollen die Regelungen hierzu systematisch dargestellt werden, um der Beratungspraxis eine Hilfestellung bieten zu können.

### Grundlegendes

Die Europäische Union hat durch die [Richtlinie 2003/109/EG \(Daueraufenthaltsrichtlinie\)](#) zwei grundlegende Aspekte europaweit geregelt:

- Es gibt einerseits einen Rechtsanspruch für Drittstaatsangehörige, in einem EU-Staat nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt und wenn zusätzlich verschiedene andere Voraussetzungen erfüllt werden, einen langfristigen Aufenthaltstitel zu erhalten. Dieser heißt in Deutschland **„Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“** (§ 9a bis c AufenthG) und ist der Niederlassungserlaubnis vergleichbar. In den anderen EU-Staaten heißt er genauso – in der entsprechenden Landessprache.
- Es besteht andererseits für Personen mit einem solchen Status als „Langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger“ ein eingeschränktes Recht auf Freizügigkeit in andere Unionsstaaten: Unter bestimmten Bedingungen, die im Folgenden dargestellt werden sollen, besteht also die Möglichkeit, sich auch in anderen EU-Staaten längerfristig niederzulassen.

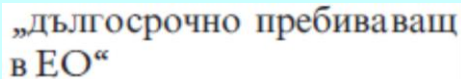
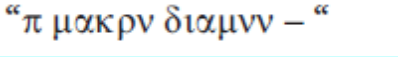
Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU aus einem anderen EU-Staat kann also gleichsam die Eintrittskarte auch für Deutschland sein. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, hätte die betreffende Person in Deutschland einen **Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG**.

Die oben genannte Richtlinie gilt in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark. Das bedeutet, dass in den drei genannten Staaten weder die Rechtstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben werden kann, noch langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige aus anderen EU-Staaten in den drei genannten Ländern aufgrund dessen ein nationales Aufenthaltsrecht erhalten können.

Seit Mai 2013 legt die Daueraufenthaltsrichtlinie fest, dass auch Personen mit internationalem Schutz (z. B. Flüchtlingsanerkennung) den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erhalten können.

## 1. Aufenthaltsrechtliche Situation

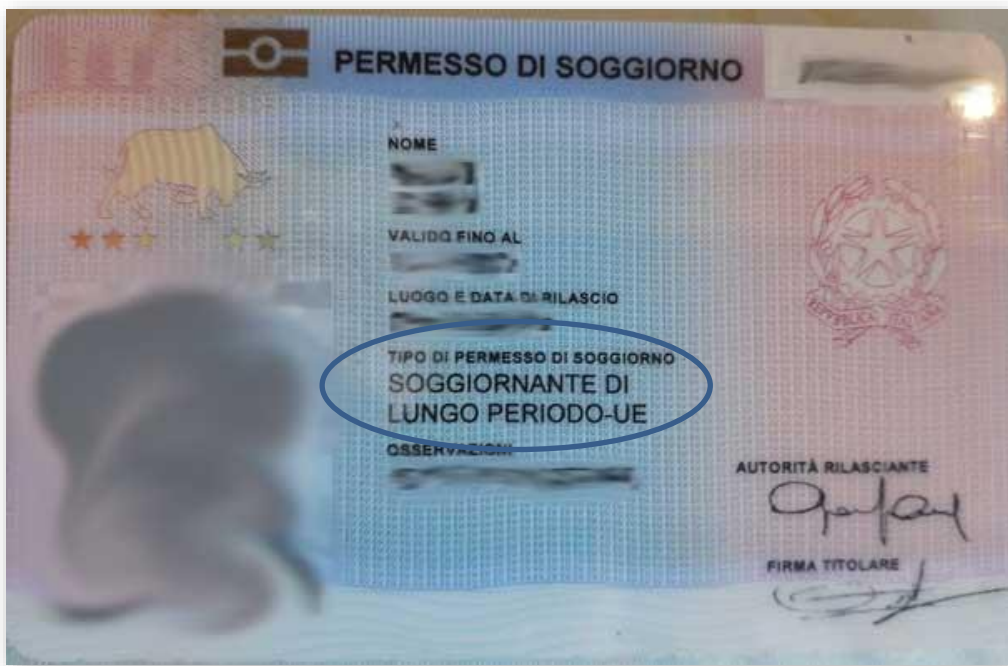
In der Beratungspraxis empfiehlt es sich also, stets zunächst zu klären, ob die ratsuchende Person in einem anderen EU-Staat den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, da dies größere aufenthaltsrechtliche Spielräume entfaltet. Der Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ist stets gegeben, wenn auf dem Aufenthaltstitel in der jeweiligen Landessprache folgendes vermerkt ist:

bulgarisch:		
englisch:	"long-term resident - EC"	
estnisch:	"pikaajaline elanik - EÜ"	
finnisch:	"pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa" od. "P-EU 2003/109-EU"	
französisch:	"carte de résident longue durée - Communauté Européenne" oder „carte de résident longue durée - UE“ (Frankreich) "résident de longue durée - UE" (Luxemburg) "résident de longue durée - CE oder UE" (Belgien)	
griechisch:		ggf. zusätzl.: "LONG-TERM RESIDENT-EC"
italienisch:	"soggiornante di lungo periodo - CE oder UE"	
kroatisch:	"osoba s dugotrajnim boravištem - EZ oder EU"	
lettisch:	"pastvgi dzvojosa persona - ES" oder „pastvgais iedzvotjs - ES“	
litauisch:	"ilgalaikis gyventojas - EB"	
maltesisch:	"residenti gat-tul - KE " oder „resident fit-tul - UE“	
niederl.:	"EU - langdurig ingezetene"	
polnisch:	"Pobyt rezydenta dugoterminowego - UE"	
portugiesisch:	"residência CE de longa duração"	
rumänisch:	"rezident pe termen lung – CE"	
schwedisch:	„varaktigt bosatt inom EU“ od. "P-EG 2003/109/EG"	

slowakisch: "dlhodobý pobyt - EU" oder „OSOBA S DLHODOBÝM POBYTOM - EÚ“  
 slowenisch: "rezident za daljši as – ES oder EU"  
 spanisch: "Residente de larga duración - CE oder UE"  
 tschechisch: "povolení k pobytu pro dlouhodob pobývacího rezidenta - ES"  
 oder "Trvalý Pobyt/Permanent residence (zweistellige Zahl) povolení k pobytu pro dlouhodob pobývacího rezidenta – EU" oder „Trvalý Pobyt/Permanent residence (zweistellige Zahl) Rezident - ES“  
 ungarisch: "huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező –EK"

**Quelle: Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin zu § 38a AufenthG**  
[www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php](http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php)

**Beispiel einer italienischen Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU:**



(Bild: www.refugee.info)

Falls keine der oben genannten Formulierungen im Aufenthaltstitel vermerkt ist, kann in manchen Fällen jedoch dennoch der Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten bestehen; insbesondere betrifft dies Italien und Spanien. Dies lässt sich gegebenenfalls mit der Botschaft des jeweiligen EU-Herkunftsstaats oder den jeweiligen Behörden im EU-Herkunftsstaat klären, die darüber eine schriftliche Bestätigung ausstellen können.

### → **Dreimonatiger visumfreier Aufenthalt**

Zunächst darf jeder Drittstaatsangehöriger sich für drei Monate **visumfrei** in Deutschland aufhalten, wenn er über einen Daueraufenthalt-EU aus einem anderen **Schengen-Staat** verfügt.

**Staaten, die das Schengener Abkommen vollständig anwenden:** Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Drittstaatsangehörige aus den übrigen EU-Staaten benötigen für eine Einreise nach Deutschland nach wie vor ein Visum (möglich ist ein nationales deutsches Visum oder ein Schengen-Visum).

**Staaten, die das Schengener Abkommen-Staaten nicht vollständig oder gar nicht anwenden:** Großbritannien, Irland und Zypern. In Bulgarien, Kroatien und Rumänien wird das Schengener Abkommen noch nicht vollständig angewandt; auch Drittstaatsangehörige aus diesen Staaten benötigen ein Visum.

### → **Aufenthalt für mehr als drei Monate:**

Wer als daueraufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger beabsichtigt, längerfristig in Deutschland zu bleiben, muss innerhalb der ersten drei Monate einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 38a AufenthG** stellen. Für die Prüfung des Antrags verlangt die Ausländerbehörde normalerweise folgende Dokumente:

- Nachweis des „Daueraufenthalts-EU“ aus dem anderen EU-Staat
- gültiges Reisedokument (Pass oder Passersatz)
- Nachweis über die vorhandene Lebensunterhaltssicherung für sich und die Familienangehörigen (etwa in Form einer Einstellungszusage oder Vermögen)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- gegebenenfalls Nachweis über die beabsichtigte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit
- ggf: Nachweis über einen Ausbildungsplatz oder eine Studieneinschreibung.

Falls die Prüfung bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis länger als die ersten drei Monate nach Einreise dauert, muss die Ausländerbehörde eine so genannte „**Fiktionsbescheinigung**“ gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (für aus einem Schengen-Staat eingereiste Personen) bzw. gem. § 81 Abs. 4 AufenthG (für Personen aus Nicht-Schengen-Staaten, die mit Visum eingereist sind) erteilen. Dies bedeutet, dass der Aufenthalt auch nach Ablauf der ersten drei Monate weiterhin als rechtmäßig gilt, bis die Ausländerbehörde über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG entschieden hat.

In jedem Fall ist es möglich, die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG in Deutschland zu beantragen – die manchmal verlangte **Nachholung eines Visumverfahrens ist nicht erforderlich**. Dies ergibt sich aus [§ 39 Nr. 3 bzw. 6 der Aufenthaltsverordnung \(AufenthV\)](#). Hiernach **kann** eine Aufenthaltserlaubnis direkt in Deutschland erteilt werden, wenn die Person sich nach dem Schengener Abkommen visumfrei in Deutschland aufhalten darf, im Besitz eines Schengen-Visums ist oder einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel besitzt und auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein Rechtsanspruch besteht. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a erfüllt, da diese erteilt werden **muss**, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

### → **Daueraufenthaltsrecht nach 5 Jahren**

Wenn die Person fünf Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a in Deutschland gelebt hat, erfüllt sie die Voraussetzungen für das Recht auf Daueraufenthalt für Deutschland. Sie sollte dann eine „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ bei der Ausländerbehörde beantragen. Hierfür sind in der Regel als weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Lebensunterhalt muss für die Person selbst und ihre Familienangehörigen gesichert sein (siehe unter 3.) Dazu zählt auch eine angemessene gesetzliche oder private Altersvorsorge.
- Es muss ausreichender Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehen
- Es müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B 1) und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorliegen.
- Es dürfen keine Gründe der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.
- Es muss ausreichender Wohnraum vorhanden sein. Hierfür genügen für Personen über sechs Jahre zwölf Quadratmeter und für Kinder unter sechs Jahre zehn Quadratmeter Wohnfläche ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, Randnummer 2.4.2](#)).

Es ist wichtig, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU rechtzeitig nach der fünfjährigen Aufenthaltszeit in Deutschland zu beantragen, da nach einer ununterbrochenen sechsjährigen Abwesenheit aus dem ursprünglichen EU-Staat der Daueraufenthalt dort erlischt. (Art. 9 der Daueraufenthaltsrichtlinie)

Dies hätte nämlich ansonsten zur Folge, dass dann auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a in Deutschland widerrufen werden soll. ([§ 52 Abs. 6 AufenthG](#))

## 2. Sicherung des Lebensunterhalts

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG gelten die Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. Hiernach ist es insbesondere erforderlich, dass **in der Regel** der Lebensunterhalt gesichert ist und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht - und zwar für die betreffende Person selbst wie auch für deren in Deutschland lebende Familienangehörige, die zur Bedarfsgemeinschaft zählen oder denen ein Unterhaltsanspruch zusteht.

Die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung ergibt sich neben § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auch aus den Regelungen des Art. 15 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Daueraufenthaltsrichtlinie. Da diese Bedingung auf europäischem Recht basiert, sind logischerweise die europarechtlichen Definitionen der Lebensunterhaltssicherung heranzuziehen – und nicht die nationalen. Und das bedeutet: **Der Lebensunterhalt kann als gesichert gelten, obwohl ein ergänzender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht.**

Dies ergibt sich zwingend aus der Rechtsprechung des EuGH ([Rechtssache „Chakroun“, C-578/08](#)), die vom Bundesverwaltungsgericht am 20. November 2010 für Deutschland übernommen worden ist ([1 C 20.09](#)). Hiernach sind die Erwerbstätigenfreibeträge, die das Jobcenter bei seiner Anspruchsprüfung nicht als Einkommen berücksichtigt, ausländerrechtlich dennoch als Einkommen zu werten. Zudem besteht die Möglichkeit, auch den Grundfreibetrag von 100 Euro, der beim Jobcenter ebenfalls nicht als Einkommen gilt, ganz oder teilweise als Einkommen zu werten, wenn nachgewiesen wird, dass die Aufwendungen in dieser Höhe tatsächlich nicht entstehen – etwa, weil nur geringe oder keine Fahrtkosten zur Arbeit anfallen und auch keine Arbeitskleidung angeschafft werden muss.



Die beiden genannten Entscheidungen beziehen sich zwar auf den Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie. Da diese aber dieselben europarechtlichen Begrifflichkeiten verwendet („feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen (...) ausreichen“), müssen auch beim § 38a zwingend dieselben Kriterien angelegt werden.

Im Klartext bedeutet dies: **Das Nettoeinkommen (und nicht das „bereinigte Einkommen“) muss mindestens so hoch sein, wie der Bedarf nach dem SGB II** (Regelbedarf plus möglicher Mehrbedarf für Alleinerziehende plus Warmmiete). Der Mehrbedarf für werdende Mütter, Menschen mit Behinderung und bei kostenaufwändiger Ernährung darf ebenfalls nicht bei der Lebensunterhaltsberechnung berücksichtigt werden, da diese besondere und außergewöhnliche Situationen abdecken, aber eben nicht den allgemeinen Bedarf.

Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Rente, BAföG gelten dabei als Einkommen. Für Wohngeld dürfte nach der Rechtsprechung des EuGH dasselbe gelten.

### Ein Beispiel:

Herr K. hat einen italienischen Aufenthaltstitel, in dem steht: „soggiornante di lungo periodo – CE“. Er ist alleinstehend und beantragt den § 38a AufenthG in Deutschland. Er würde in einem Job als Hilfsarbeiter bei einer outgesourceten Firma des Hamburger Hafens, für die er auch eine Arbeitserlaubnis erhalten würde, **850 Euro netto** (1100 Euro brutto) verdienen. Sein fiktiver Bedarf nach dem SGB II würde betragen:

Regelbedarf Stufe 1 (Stand: 2019):	424 Euro
plus Warmmiete:	400 Euro
-----	
<b>Gesamtbedarf:</b>	<b>824 Euro</b>

Nach den oben skizzierten Grundsätzen wäre sein Lebensunterhalt gesichert, da sein Nettoeinkommen diesen Bedarf decken könnte. Er hätte einen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Wenn Herr K. beim Jobcenter jedoch einen Antrag auf Hartz IV stellen würde, würde eine andere Berechnung durchgeführt. Das Jobcenter würde dem Bedarf von 824 Euro ein deutlich geringeres anrechenbares („bereinigtes“) Einkommen gegenüberstellen:

Nettoeinkommen:	850 Euro
minus Grundfreibetrag:	100 Euro
minus Erwerbstätigenfreibetrag 1 (20 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 100 und 1000 Euro)	180 Euro
minus Erwerbstätigenfreibetrag 2 (10 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 1000 und 1100 Euro)	10 Euro
-----	
<b>anrechenbares („bereinigtes“) Einkommen:</b>	<b>570 Euro</b>

Nach der Berechnung des Jobcenters hätte Herr K. einen ergänzenden Anspruch auf 254 Euro (Gesamtbedarf minus bereinigtes Einkommen). **Diese Leistung darf er selbstverständlich auch tatsächlich in Anspruch nehmen!**

Dennoch muss sein Lebensunterhalt für die Ausländerbehörde als gesichert gelten, da dies vom Bundesverwaltungsgericht aufgrund europäischer Regelungen so festgelegt worden ist (s.o.). Die Aufenthaltserlaubnis muss also trotzdem erteilt werden! In der Praxis ist allerdings häufig festzustellen, dass die Ausländerbehörden die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht immer berücksichtigen.

### Übersicht über die Regelbedarfsstufen:

#### Übersicht über die Höhe der Regelbedarfsstufen:

Regelbedarfsstufe	2018	2019	Für wen?
1	416,-	424,-	Alleinstehende/ Alleinerziehende
2	374,-	382,-	Volljährige Partnerinnen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft
3	332,-	339,-	unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern
4	316,-	322,-	Kinder 14 bis unter 18 Jahre
5	296,-	302,-	Kinder von 6 bis unter 14 Jahre
6	240,-	245,-	Kinder 0 bis 5 Jahre

## 3. Zugang zum Arbeitsmarkt

### → Unselbstständige Beschäftigung

Damit Herr K. aus dem obigen Beispiel seinen Lebensunterhalt sichern und somit in Deutschland die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a erhalten kann, muss er arbeiten. Hierfür benötigt er jedoch eine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde. In der Regel unterliegen Personen, die in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a beantragen, zudem der Zustimmungspflicht durch den [Operativen Service der Bundesagentur für Arbeit \(BA\)](#). Das heißt: Eine abhängige Beschäftigung darf nur aufgenommen werden, wenn eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt worden ist, und diese darf nur erteilt werden, wenn die Arbeitsagentur zugestimmt hat.

Im Rahmen des behördeninternen Zustimmungsverfahrens führt die Arbeitsagentur in der Regel eine **Arbeitsmarktprüfung** durch. Das bedeutet: Die BA prüft einerseits, ob für den konkret in Aussicht stehenden Job bevorrechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit deutscher Staatsangehörigkeit, Unionsangehörige oder Drittstaatsangehörige mit einem rechtmäßigen Aufenthalt zur Verfügung stehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist abhängig von der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt und von der jeweiligen Branche und deren objektiv nachvollziehbaren Erfordernissen an die Qualifikationen des entsprechenden Bewerbers. Dieser Schritt wird als „**Vorrangprüfung**“ bezeichnet.

Andererseits prüft die BA in einem zweiten Schritt, ob für die konkret in Aussicht stehende Tätigkeit die Arbeitsbedingungen vergleichbar sind – ob also ein allgemeiner oder branchenspezifischer Mindestlohn eingehalten wird, ob bei tarifgebundenen Betrieben nach Tarif bezahlt und ansonsten zumindest der orts- und branchenübliche Lohn beachtet wird. Dieser Schritt wird als „**Beschäftigungsbedingungsprüfung**“ bezeichnet.

Nur wenn beide Prüfungen positiv ausgehen, erteilt die BA gegenüber der Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis.

### **Praxistipp: Zwei-Wochen-Frist für das Zustimmungsverfahren**

Für die Prüfung hat die BA nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage durch die Ausländerbehörde nur 14 Tage Zeit. Sollte die BA innerhalb dieser Zeit der Ausländerbehörde nicht mitgeteilt haben, dass noch Unterlagen fehlen, gilt die Zustimmung als erteilt – die Ausländerbehörde kann die Arbeitserlaubnis ausstellen. Diese Regelung nennt sich „**Zustimmungsfiktion**“ und ist in § 36 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung normiert.

Für Tätigkeiten als **Leiharbeiterin oder Leiharbeiter** darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Dies ist in § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG geregelt.

Eine einmal erteilte Arbeitserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung **darf nur für längstens ein Jahr auf diese Tätigkeit beschränkt werden**. Das heißt: Spätestens nach einem Jahr besteht die Berechtigung zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit; für die Aufnahme eines anderen Jobs benötigt man dann keine neue Arbeitserlaubnis.

In der Praxis ist gerade für Personen, die über keine qualifizierte Berufsausbildung verfügen, die Hürde der Arbeitsmarktprüfung schwer zu meistern: In vielen Fällen erteilt die BA keine Zustimmung zur Beschäftigungserlaubnis und somit ist der Weg in eine Aufenthaltserlaubnis versperrt, da der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann.

Für bestimmte Ausbildungsberufe besteht in Deutschland ein Mangel an Arbeitskräften. In diesen Branchen ist daher eine Zustimmung durch die BA sehr wahrscheinlich. Diese „Positivliste“ (zum Download hier: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba015465.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015465.pdf)) beinhaltet unter anderem Berufe in den Bereichen Krankenpflege, Altenpflege, Elektrotechnik u. ä. Für Ausbildungsberufe ist in der Regel die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses erforderlich. Weitere Informationen zum Anerkennungsverfahren und Kontaktdaten von Anerkennungsberatungsstellen finden sich auf der [Homepage des Netzwerks IQ](#).

Darüber hinaus existieren eine Reihe von Ausnahmen, in denen gar keine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt wird – **die Zustimmung also entfällt**. Gerade diese Ausnahmen sind für die Beratungspraxis sehr wichtig, da diese es in manchen Fällen ermöglichen, die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen:

- Personen, die eine **betriebliche Berufsausbildung** oder eine betriebliche Weiterbildung aufnehmen.

Hierunter sind nicht nur qualifizierte, mindestens zweijährige Berufsausbildungen zu verstehen, sondern etwa auch Ausbildungen zur Alten- oder Krankenpflegehelfer\*in, die nur ein Jahr dauern. In diesen Fällen ist für die Aufnahme der Berufsaus- oder -weiterbildung, die als Beschäftigungsverhältnis gilt, keine Zustimmung durch die BA erforderlich (§ 38a Abs. 3 Satz 4 AufenthG). Die Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine reine Formalie.



Für Personen, die eine **qualifizierte (mindestens zweijährige) Berufsausbildung** absolvieren, besteht zudem immer die Möglichkeit zusätzlich bis zu zehn Stunden in der Woche jede beliebige Nebentätigkeit auszuüben. Dieser Anspruch besteht per Gesetz, das heißt, es ist weder eine zusätzliche Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde, noch eine Prüfung durch die ZAV erforderlich. (§ 38a Abs. 3 S. 3 u. 4 i. V. m. § 17 Abs. 2 AufenthG)

- Personen mit einem **deutschen Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

Personen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen und eine Beschäftigung aufnehmen möchten, die diesem Hochschulabschluss entspricht, benötigen hierfür keine Zustimmung der BA. Die Arbeitserlaubnis wird ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt. (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV)

- Personen mit einem **ausländischen Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

Personen, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen, der in Deutschland **anerkannt ist oder einem deutschen Abschluss vergleichbar ist**, benötigen für die Aufnahme einer diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung keine Zustimmung durch die BA, wenn sie in diesem Job mindestens 52.000 Euro brutto im Jahr verdienen werden. (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a BeschV; Stand: 2018)

Für bestimmte Mangelberufe (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte) ist eine Einkommenshöhe von 40.560 Euro brutto im Jahr ausreichend. In diesem Fall ist zwar eine Zustimmung durch die BA erforderlich, es entfällt jedoch Vorrangprüfung. Es wird nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt. (§ 2 Abs. 2 BeschV; Stand: 2018)

- Personen, die ein **Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst** in Deutschland leisten

Für die Absolvierung eines gesetzlich geregelten Freiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst) ist keine Zustimmung durch die BA erforderlich (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV). Allerdings ist zu beachten, dass nur dann für einen Freiwilligendienst die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt wird, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies wird nur zu erfüllen sein, wenn während des Freiwilligendienstes eine kostenlose Unterkunft vorhanden ist.

- Nebentätigkeiten neben einem **Studium oder einer schulischen Berufsausbildung**

Personen, die sich mit § 38a AufenthG zum Zwecke eines Studiums in Deutschland aufhalten, haben per Gesetz die Berechtigung zu jeder Beschäftigung von bis zu 120 vollen oder 240 halben Tagen pro Jahr. Zudem besteht automatisch die Erlaubnis zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (z. B. als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Tutorinnen) oder für studienbezogene Praktika. Diese Tätigkeiten werden auch nicht auf die 120 Tagesgrenze angerechnet. (§ 16 Abs. 3 AufenthG)

Personen, die sich mit § 38a AufenthG zum Zwecke einer schulischen qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland aufhalten, haben per Gesetz die Berechtigung zu jeder (Neben-)Beschäftigung von maximal zehn Wochenstunden. (§ 16 Abs. 5a AufenthG)

## → **Selbstständige Erwerbstätigkeit und Freiberuflichkeit**

Für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist zwar keine Zustimmung durch die BA erforderlich. Dennoch unterliegt die Berechtigung zur Selbstständigkeit bestimmten Bedingungen, die durch die Ausländerbehörde geprüft werden und sich an den Regelungen des § 21 AufenthG orientieren.

Es besteht einerseits die Möglichkeit einer **selbstständigen Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes**. Hierfür ist es nach den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich erforderlich, dass an der geplanten Tätigkeit

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Dokumente wie ein Finanzierungsplan, Lebenslauf usw. der Ausländerbehörde vorgelegt werden. Für eine Prüfung dieser Voraussetzungen sollten insbesondere ein Finanzierungsplan und ein Firmenprofil vorgelegt werden. Bei der Beurteilung muss die Ausländerbehörde die IHK oder die Handwerkskammer, die Gewerbebehörden und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden beteiligen. Kriterien der Beurteilung können unter anderem sein die Tragfähigkeit der Geschäftsidee, unternehmerische Erfahrung, Höhe des Kapitaleinsatzes und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Für Personen, die **einen deutschen Hochschulabschluss** besitzen und ein Gewerbe in einem Bereich eröffnen möchten, das mit diesem Hochschulabschluss in Verbindung steht, gelten die einschränkenden Voraussetzungen (Nr. 1 bis 3) nicht. (§ 21 Abs. 2a AufenthG)

Für Staatsangehörige bestimmter Staaten gelten die einschränkenden Bedingungen (Nr. 1 bis 3) ebenfalls nicht. Dies gilt für folgende Staaten, mit denen völkerrechtliche Abkommen geschlossen worden sind: Dominikanische Republik, Indonesien, Iran, Japan, Philippinen, Sri Lanka, Türkei und USA. (§ 21 Abs. 3 AufenthG)

Andererseits besteht die Möglichkeit einer **freiberuflichen Tätigkeit**. Unter freiberuflicher Tätigkeit sind diejenigen Tätigkeiten zu verstehen, die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes aufgeführt sind. Hierzu zählen etwa Künstlerinnen, Sprachlehrer, Architektinnen, Dolmetscher usw. Auch für die Tätigkeit als Freiberuflerin oder Freiberufler sollen ein Finanzierungsplan und ein Konzept über die Tätigkeit sowie geeignete Nachweise über berufliche Erfahrungen vorgelegt werden. Allerdings müssen nicht die oben genannten Voraussetzungen (wirtschaftliches Interesse, positive Auswirkungen auf die Wirtschaft) erfüllt werden. (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Nach spätestens einem Jahr Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a berechtigt diese auch zu jeder unselbstständigen Beschäftigung. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des § 38a AufenthG, aber aus der wichtigeren Daueraufenthaltsrichtlinie (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 RL 2003/109/EG)

### **Praxistipp: Nachrangiger Arbeitsmarktzugang für anerkannte Schutzberechtigte fragwürdig**

Es ist zweifelhaft, ob die Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang und beim Zugang zur Selbstständigkeit für Daueraufenthaltsberechtigte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die nach Deutschland ziehen und den § 38a beantragen, zulässig sind, **wenn diese Personen einen Status als international Schutzberechtigte besitzen** (z.B. in einem anderen EU-Staat anerkannte Flüchtlinge). Denn: Der Status als international

Schutzberechtigter hat nach der Qualifikationsrichtlinie der EU (Art. 26 Richtlinie 2011/95/EU) zwingend zur Folge, dass ein Zugang zu Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit „nach den Vorschriften, die für den betreffenden Beruf (...) allgemein gelten“ eingeräumt werden muss – also nach den gleichen Bedingungen, wie sie auch für die eigenen Staatsangehörigen gelten.

Da der Status eines international Schutzberechtigten (Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder internationalem subsidiären Schutz) bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedsstaat bestehen bleibt und dieser auch von diesem neuen Wohnstaat (in diesem Fall Deutschland) anerkannt werden muss, müsste also auch von dem neuen Wohnstaat der vorgeschriebene unbeschränkte Arbeitsmarktzugang eingeräumt werden. Im Klartext: **Eine Arbeitsmarkprüfung durch die BA wäre nicht zulässig und die Einschränkungen für Selbstständige dürften nicht angewandt werden, wenn es sich um international Schutzberechtigte handelt.**

Diese umstrittene Frage dürfte allerdings erst durch die Gerichte geklärt werden.

#### 4. Zugang zu sozialen Leistungen

##### → Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG

In den ersten drei Monaten, bevor die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, besteht kein Anspruch auf reguläre Sozialhilfeleistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Allerdings kann ein Anspruch auf „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII bestehen.

Nach Ablauf der ersten drei Monate besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG bereits beantragt, aber noch nicht ausgestellt worden ist, Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung. Hiermit können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII bezogen werden. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht hingegen normalerweise nicht, weil noch keine Arbeitserlaubnis erteilt worden ist, da in diesem Fall keine ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit gegeben ist.

##### → Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG

Nach Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 der Daueraufenthaltsrichtlinie genießen Personen mit Daueraufenthalt-EU, die in einem zweiten Mitgliedsstaat einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten, **die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen**. Dies gilt unter anderem für die Gebiete des Arbeitsmarktzugangs (mit den oben beschriebenen Einschränkungen), Bildung und Ausbildungsförderung, Soziale Sicherheit und Sozialhilfe sowie Freizügigkeit im gesamten Staatsgebiet.

Für Deutschland heißt das: Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt worden ist, haben Zugang zu (nahezu) **sämtlichen sozialen Leistungen**. Im Folgenden soll ein Überblick gegeben werden, welche sozialen Leistungen beansprucht werden können und welche davon unter Umständen das Aufenthaltsrecht gefährden könnten. Dabei soll allerdings lediglich auf die ausländerrechtlichen Zugangsregelungen eingegangen werden; auf eine Darstellung der weiteren Voraussetzungen für die jeweilige Sozialleistung wird verzichtet.

- **SGB II bzw. SGB XII**

Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besteht dem Grunde nach ein **Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II** (oder, wenn sie dauerhaft nicht erwerbsfähig sind, oder die Altersgrenze

überschritten haben, nach dem SGB XII). Die Ausschlüsse des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II gelten für sie nicht, da sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits seit drei Monaten in Deutschland leben, ein Aufenthaltsrecht *nicht* allein zum Zweck der Arbeitsuche besitzen und auch nicht zum Personenkreis des AsylbLG gehören.

Das Problem ist allerdings: Für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG muss – wie oben bereits beschrieben – der Lebensunterhalt gesichert sein. Somit kann der Bezug von Leistungen nach dem SGB II zu Schwierigkeiten mit der Ausländerbehörde führen. Das gilt allerdings nicht für den ergänzenden Leistungsbezug, wenn das tatsächliche Netto-Einkommen zwar ausreichend hoch ist, um den Bedarf (Regelsatz plus Warmmiete) zu decken, aber dennoch aufgrund der Freibetragsregelungen noch ein ergänzender Anspruch besteht.

Auch **besondere Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII** (z. B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen u. a.) können bezogen werden, ohne dass dies von der Ausländerbehörde negativ berücksichtigt werden dürfte, da sie nicht zum normalen Lebensunterhaltsbedarf zählen.

- **Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld**

Auf **Kindergeld** besteht nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ein **Anspruch**, wenn die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. **Diese Bedingung gilt für sämtliche im folgenden aufgezählten Leistungen ebenfalls.** Dies ist bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG jedoch in aller Regel der Fall, da auch die Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung oder für eine selbstständige Tätigkeit hierfür ausreicht. Auch Studierende und Auszubildende haben danach einen Anspruch auf Kindergeld, da die Rechtsgrundlage stets § 38a AufenthG ist, auch wenn diese in Verbindung mit § 16 oder 17 AufenthG erteilt worden sein sollte.

Auch für Kinder, die nicht in Deutschland leben, sondern sich noch in einem anderen EU-Staat aufhalten, kann gem. § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG Kindergeld bezogen werden. Das Kindergeld ist eine **unschädliche Leistung**, die als Einkommen angerechnet wird.

Auf **Kinderzuschlag** besteht für Personen mit § 38a AufenthG gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ein Anspruch. Der Kinderzuschlag ist ebenfalls eine unschädliche Sozialleistung, die als Einkommen berücksichtigt wird.

Auf **Unterhaltsvorschuss** besteht gem. § 1 Abs. 2a Nr. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Anspruch. Der Unterhaltsvorschuss dürfte ebenfalls eine unschädliche Sozialleistung, die wie Einkommen berücksichtigt werden dürfte.

Auf **Elterngeld** besteht gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 des Bundeselterngeldgesetzes ein Anspruch. Das Elterngeld ist eine unschädliche Sozialleistung, die wie Einkommen berücksichtigt wird.

- **Wohngeld**

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG haben einen **Anspruch auf Wohngeld** gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes. Hiernach besteht grundsätzlich Anspruch auf Wohngeld mit *jedem* Aufenthaltstitel.

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gilt der Bezug von Wohngeld als ausländerrechtlich „schädlich“, das heißt: Der Lebensunterhalt gilt damit als nicht gesichert.

Diese Auffassung ist nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der **Lebensunterhaltssicherung im europarechtlichen Sinne nicht mehr haltbar**: Zumindest, wenn das reine Nettoeinkommen den Bedarf (Regelbedarf des SGB II plus möglicher Mehrbedarf für Alleinerziehende plus Warmmiete) decken kann, darf der zusätzliche und darüber hinaus gehende Bezug von Wohngeld **nicht als „schädlich“** betrachtet werden (so auch OVG Niedersachsen, 8. Senat, Beschluss vom 20.03.2012, [8 LC 277/10](#)).

### Beispiel (Stand: 2019):

Frau J. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a in Deutschland. Sie ist alleinerziehend und hat eine sechsjährige Tochter H. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG. Sie verdient 1.100 Euro netto. Ihre Miete beträgt 400 Euro warm. Sie bezieht 204 Euro Kindergeld, 170 Euro Kinderzuschlag und zusätzlich 150 Euro Wohngeld.

#### Bedarf:

Regelbedarf Frau J.	424 Euro
plus Regelbedarf Tochter:	302 Euro
plus Mehrbedarf für Alleinerziehende:	153 Euro
Warmmiete:	400 Euro

-----  
**Gesamtbedarf im Sinne des SGB II: 1.279 Euro**

#### Einkommen:

tatsächliches (unbereinigtes)	
Nettoeinkommen:	1.100 Euro
plus Kindergeld:	204 Euro
plus Kinderzuschlag:	170 Euro

-----  
**Gesamteinkommen ohne Wohngeld: 1.474 Euro**

Der Lebensunterhalt nach der europarechtlichen Definition ist also bereits ohne Wohngeld gesichert. **Der zusätzliche Bezug von Wohngeld ist ausländerrechtlich kein Problem. Hiervon muss man allerdings dann die Ausländerbehörde offensiv überzeugen.**

- **Integrationskurs**

Es besteht ein **Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 d) AufenthG (und unter Umständen auch die Pflicht). Hierfür ist normalerweise ein Kostenbeitrag von 1,20 Euro pro Stunde an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu zahlen. Diese Kosten **müssen** jedoch erlassen werden, wenn (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Zudem **können** sie auf Antrag erlassen werden, wenn zwar keine Leistungen bezogen werden, aber der Eigenbeitrag „*unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde*“. (§ 9 Abs. 2 der Integrationskursverordnung)

- **Ausbildungsförderung (BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe)**

Der Zugang sowohl zu BAföG als auch zur Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III ist in § 8 BAföG geregelt. Hiernach besteht für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a **kein unmittelbarer Anspruch** auf Ausbildungsförderung.



Ein Anspruch besteht erst dann, wenn

→ die Person selbst bereits **mindestens fünf Jahre** in Deutschland gelebt hat und zeitweilig erwerbstätig gewesen ist oder

→ ein Elternteil der Person innerhalb der letzten sechs Jahre **mindestens drei Jahre** in Deutschland gelebt hat und davon mindestens sechs Monate erwerbstätig war, soweit er unverschuldet an einer längeren Erwerbstätigkeit gehindert war. Für den Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe können auch Kindererziehungszeiten als Zeit der Erwerbstätigkeit angerechnet werden. (§ 8 Abs. 3 BAföG)

Darüber hinaus besteht ein Anspruch für folgende Gruppen:

→ Personen, die als Ehegatten, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen oder Kinder einer Person mit § 38a selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen und sich seit **mindestens 15 Monaten** in Deutschland aufhalten auf BAföG (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) bzw. **seit drei Monaten** in Deutschland aufhalten auf BAB (§ 132 Abs. 3 SGB SGB III)

→ Personen, die als **Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention** (zu erkennen am Reiseausweis für Flüchtlinge) in einem *anderen* EU-Staat anerkannt sind, haben unabhängig von den oben genannten Einschränkung sofort einen eigenen Anspruch auf BAföG. Unter diese Regelung können also sowohl Personen mit § 38a als auch deren Ehegatten mit einer familiären Aufenthaltserlaubnis fallen. (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG bzw. § 59 Abs. 1 Nr. 6 SGB III)

Die Regelungen zur Ausbildungsförderung sind also sehr **kompliziert und von den unterschiedlichsten Ausschlüssen geprägt**. Es stellt sich die Frage, ob eine solch restriktive Rechtslage angesichts des Ziels, die Fachkräftebasis sichern zu wollen, zielführend ist.

Darüber hinaus dürften die Ausschlüsse von Personen mit § 38a in dieser Form mit EU-Recht nicht vereinbar sein. Der **Gleichbehandlungsgrundsatz** der Daueraufenthaltsrichtlinie für Daueraufenthaltsberechtigte im anderen EU-Staat gilt gemäß Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 1 b) RL 2003/109/EG ausdrücklich für Ausbildungsförderung:

*„Langfristig Aufenthaltsberechtigte werden auf folgenden Rechtsgebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt: (...) allgemeine und berufliche Bildung einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gemäß dem nationalen Recht; (...).“*

Dies ist offensichtlich nicht umgesetzt.

- **Krankenversicherung**

Normalerweise wird für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG durch die Erwerbstätigkeit eine Krankenversicherungspflicht im regulären System des SGB V entstehen. Solange noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (etwa in den ersten drei Monaten), gilt Folgendes:

Falls eine Absicherung im staatlichen Gesundheitssystem des anderen EU-Staats besteht, sind die betroffenen Personen auch in Deutschland im Krankheitsfall abgesichert. Normalerweise erfolgt dies über die EHIC (European Health Insurance Card), die auf der Rückseite der Versicherungskarte abgedruckt ist und auch für Drittstaatsangehörige innerhalb der EU gilt. Es ist im Notfall auch möglich, die Mitgliedschaft im Gesundheitssystem des anderen EU-Staats über eine Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) nachzuweisen.

Bei Krankheit besteht in Deutschland dann Anspruch auf Behandlung und Kostenübernahme durch eine frei gewählte gesetzliche Krankenkasse, die sich die Kosten aus dem anderen EU-Staat erstatten lässt. Der Umfang des Behandlungsanspruchs hängt von der geplanten Dauer des Aufenthalts in Deutschland ab. Er geht über eine reine Notfallversorgung hinaus und umfasst diejenigen Leistungen, die erforderlich sind, um nicht vorzeitig in den anderen EU-Staat zurückkehren zu müssen. Auch die Kosten für Entbindung können dazu gehören. Ausführliche Informationen zur EHIC finden Sie in der Broschüre „Schutzlos oder gleichgestellt?“ des Paritätischen Gesamtverbandes, online hier: <https://www.der-paritaetische.de/publikationen/schutzlos-oder-gleichgestellt-der-zugang-zum-gesundheitssystem-fuer-unionsbuerger-und-ihre-familien/>

**Kontakt:**

Projekt „Ausländerrechtliche Qualifizierung“  
GGUA Flüchtlingshilfe e.V.  
Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5  
48153 Münster

Fon: 0251-14486-26

Fax: 0251-14486-20

Mail: [voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)

Web: [www.ggua.de](http://www.ggua.de)

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)